

Citation style

Battenberg, J. Friedrich: review of: Hans Ulrich Anke / Heinrich de Wall / Hans Michael Heinig (eds.), Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen: Mohr Siebeck, 2016, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, 75 (2017), p. 454-455, DOI: 10.15463/rec.reg.587021142

First published: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, 75 (2017)



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

*Hans Ulrich Anke/Heinrich de Wall/Hans Michael Heinig (Hgg.), Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, Verlag Mohr Siebeck Tübingen 2016, XXII, 1165 S., geb. € 99,-.*

Bislang gab es – anders als für sonstige deutsche Sonderrechtsordnungen – kein umfassendes Handbuch zum evangelischen Kirchenrecht. Dies ist umso erstaunlicher, als diese selbständige Rechtsordnung für mehr als 20 Millionen Kirchenmitglieder von Bedeutung ist, und auch darüber hinaus für solche Bürgerinnen und Bürger, die in Dienst- und Arbeitsverhältnisse mit kirchlichen Arbeitgebern wie etwa der Diakonie getreten sind. Eine Vorstellung dieses Handbuchs im Rahmen einer landeskundlich orientierten historischen Zeitschrift erscheint insofern von Interesse, als hier die geschichtliche Entwicklung innerhalb der protestantischen Obrigkeiten seit der Frühen Neuzeit von großer Bedeutung ist. Ohne deren Kenntnis sind die Strukturprinzipien des geltenden Kirchenrechts kaum zu verstehen. Wer die monumentale Abhandlung Martin Heckels über „Martin Luthers Reformation und das Recht“, die im Rahmen einer Sammelrezension zur Reformationsgeschichte in diesem Band besprochen worden ist (s. o. S. 319-352), kennt, weiß, dass das Denken Martin Luthers entscheidende Anstöße zur Bildung des neuen protestantischen Kirchenrechts gegeben hat. Auf dieser Basis baut das vorliegende Handbuch unter anderem auch auf.

Von den fünf Abschnitten dieses Bandes –, Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts“ (I), „Personen in der Kirche: Mitglieder und Mitarbeiter“ (II), „Organisation der Kirche“ (III), „Handlungsfelder der Kirche“ (IV) und „Verfahren, Vermögen, Kontrolle in der Kirche“ (V) – ist vor allem der erste für den Historiker bzw. Rechtshistoriker von Belang. Zunächst gehen in einem ersten Kapitel Heinrich de Wall und Michael Germann auf Grundfragen des evangelischen Kirchenrechts ein, indem sie Definitionen historischer Institutionen, aber auch die Stellungnahmen bedeutender Theologen und Juristen paraphrasieren. Es folgen Kapitel von Andreas Thier über Grundlagen und Anfänge der Geschichte des evangelischen Kirchenrechts (Martin Otto) sowie über Rechtsquellen und kirchliche Gesetzgebung (Hans Ulrich Anke).

In den folgenden Abschnitten liegt das Gewicht zwar stärker im geltenden Recht; jedoch kommt auch dieses ohne die historischen Bezüge und Herleitungen nicht aus. Abschnitt II beschäftigt sich mit den Mitgliedschaften und Mitgliedschaftsrechten (Johannes Kuntze), mit den Pfarrern und Kirchenbeamten (Heinrich de Wall), mit dem kirchlichen Arbeitsrecht (Jacob Jousen) sowie mit dem Ehrenamt (Arno Schilberg). Der der Kirchenorganisation gewidmete dritte Abschnitt geht zunächst auf die Grundlagen und Grundzüge evangelischer Kirchenverfassung ein (Peter Unruh), bringt ein Kapitel zur Bedeutung und Struktur der Kirchengemeinde (Hans-Peter Hübner), thematisiert die Verfassung der Landeskirchen (Christian Heckel) sowie regionaler Untergliederungen (Christoph Goos), nimmt kirchliche Zusammenschlüsse ebenso ins Blickfeld wie Einrichtungen und Werke der Kirche (Anne-Ruth Wellert) und geht schließlich noch auf konfessionsübergreifende Ökumene ein (Katrin Hatzinger, Patrik-Roger Schnabel). Im Rahmen des Themas „Handlungsfelder der Kirche“ in Abschnitt IV werden Fragen des Gottesdienstes und der Verkündigung (Hendrik Munsonius), der Seelsorge (Jörg Ennuschat), der Mission (Hans-Tjabert Conring), der Kindertagestätten und der Jugendhilfe (Renate Koch), der Schulischen Bildung (Martin Richter), der Hochschulbildung (Hans Michael Heinig/Viola Vogel), der Öffentlichkeitsarbeit (Götz Klostermann), des Diakonischen Dienstes (Norbert

Manterfeld) sowie des Bestattungswesens und der Friedhöfe (Renate Penßel) behandelt. Im fünften Abschnitt geht es um die kirchlichen Verwaltungsverfahren (Hinnerk Wißmann), um das Finanzverwaltungsrecht (Arne Kupke), das Vermögensverwaltungsrecht (Michael Droege), um Datenschutz und Archivwesen (Arne Ziekow), um Bauwesen und Denkmalpflege (Michael Frisch), um Aufsicht und Visitation (Hendrik Munsonius/Christian Traulsen) sowie um Kirchliche Gerichtsbarkeit (Michael Germann).

Alle Kapitel, die jeweils einen umfangreichen wissenschaftlichen Anmerkungsapparat enthalten, sind vielfach untergliedert und zur besseren Zitierweise mit Randnummern versehen. Sie beginnen jeweils mit einer Inhaltsübersicht und einem auf das jeweilige Thema bezogenen Literaturverzeichnis. Ein Register am Ende des Bandes, in dem die wesentlichen Institutionen und Begriffe, die im Handbuch behandelt sind, aufführen, verhilft zu einem schnellen Zugang zu den Einzelthemen des Bandes. Insgesamt liegt damit ein hervorragendes, auch für den Landeshistoriker wichtiges Hilfsmittel vor, das für das Verständnis von Entwicklung und Gegenwart des evangelischen Kirchenrechts seit der Reformation wichtige Informationen bietet.

J. Friedrich Battenberg

*Heiner Lück, Der Sachsenspiegel. Das berühmteste deutsche Rechtsbuch des Mittelalters. Lambert Schneider Verlag (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) Darmstadt 2017, 176 S., zahlr. Abb., geb. € 49,95.*

Der vorliegende großformatige und reich illustrierte Band gibt für einen größeren interessierten Leserkreis eine Einführung in die Entstehung, die Inhalte und die Wirkungsgeschichte des zwischen 1220 und 1235 entstandenen Rechtsbuchs des Sachsenspiegels. Es ist dies zugleich eine anhand einer wichtigen Rechtsquelle demonstrierte Überblicksdarstellung über mittelalterliches deutsches Recht insgesamt ebenso wie über die einschlägige Forschung. Die Bild- und Textbeispiele aus verschiedenen Handschriften vermögen zugleich einen guten Eindruck über das damalige Rechtsdenken zu vermitteln. Mit dem Hallenser Rechtshistoriker Heiner Lück hat sich ein Wissenschaftler des Themas angenommen, der durch seine zahlreichen Einzelstudien zum mittelalterlichen Recht zu einem der gegenwärtig besten Kenner des Sachsenspiegels zählt.

Natürlich kann in einer landeshistorisch orientierten Zeitschrift keine Bewertung der rechtshistorischen Aussagen dieses Buchs im Einzelnen erfolgen; es können nur einige wenige Hinweise zum Inhalt der Darstellung gegeben werden, da der Sachsenspiegel für das mittelalterliche Rechtsleben über den engeren Kreis des sächsischen Rechts hinaus von nicht zu unterschätzender Bedeutung zur Legitimation rechtlichen Handelns war. In acht Abschnitten, denen sechs Porträts von handelnden Personen (Eike von Repgow, Karl der Große, Friedrich II., Johann von Buch und Christoph Zobel, dazu die Sachsen des Sachsenspiegels überhaupt) sowie zwei Spezialabhandlungen zu den verfassungsrechtlich grundlegenden Themen „Heerschildordnung“ und „Zweischwerterlehre“ angefügt wurden, geht der Autor auf Entstehungsgeschichte, Inhalte, Kommentierungen, Wirkungen und Forschungsfragen ein. Es geht ihm zunächst um die Rechtsbücher überhaupt und deren Schöpfer, die Entstehungsgeschichte des Sachsenspiegels, Bildung und Umfeld des Spiegels sowie die relevanten Bevölkerungsgruppen. Der zweite Abschnitt ist den Überlieferungs- und sprachgeschichtlichen Fragen gewidmet. Erst danach entwirft der Autor anhand